

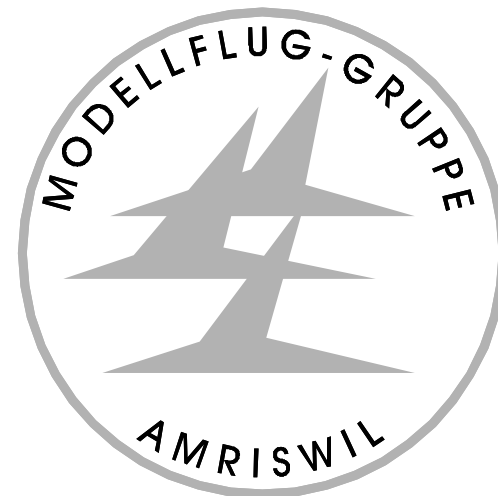
AeCS

Modellfluggruppe AMRISWIL

FLUGPLATZREGLEMENT

Anhang 1

**Ausführungsbestimmungen 03/13
Geräuschmessungen**



Genehmigt durch den MGA - Vorstand:

5. März 2013

Geräuschmessungen

Ausführungsbestimmungen 12/01

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Jeder Betreiber von Modellen mit Verbrennungsmotor ist verpflichtet, alle nach dem aktuellen Stand der Technik möglichen schalldämmenden Massnahmen einzusetzen (Flugplatzreglement Pos. 3.1).
- 1.2. Jedes mit Verbrennungsmotor betriebene Modell (auch Modellhelikopter) muss einer Messung unterzogen werden. Danach wird entschieden ob dieses betrieben werden darf.
- 1.3. Über die Messungen werden Datenblätter erstellt. Diese sind in einem Ordner in der Rasenmäherhütte jedermann zugänglich.
- 1.4. Bei Modellen, welche die Richtwerte nicht erfüllen, hat ein Gremium (welches von der GV gewählt wird) über die Zulassung zu entscheiden.
Dieses Gremium sowie der Vorstand haben auch die Kompetenz, Modellen, welche diese Richtwerte erfüllen, ein Flugverbot zu erteilen, sofern nicht das Maximum an Geräuschdämmung eingesetzt wurde. Weiter kann auch Modellen, welche den Richtwert überschreiten, eine befristete Flugerlaubnis erteilt werden.

2. Messmethode

Teil 1:

Gemessen wird in 10 Metern Entfernung von der Modellmittellinie. Das Modell steht dabei auf einem Bock in 1 Meter Höhe. Modelle mit Motoren $\geq 65\text{ccm}$ werden aus Sicherheitsgründen am Boden gemessen. Das Messmikrofon befindet sich 1 Meter über Boden. Es werden vier Punkte gemessen, Front-, rechte, Heck- und linke Seite. Vom Modell her gesehen mit dem Wind. Geräuschreflektierendes Material darf sich nicht näher als 10 Meter vom Modell oder Mikrofon entfernt befinden.

Teil 2:

Es werden fünf Vorbeiflüge in 2 Meter Höhe und in einer Distanz von 10 Metern gemessen. Es sind drei Flüge gegen den Wind und zwei mit dem Wind zu fliegen. Die Vorbeiflüge sind mit maximaler Leistung (Vollgas) zu fliegen.

Wertung:

Aus den beiden Messungen wird jeweils der Schnitt ausgerechnet und mit einer Gewichtung versehen:

Bock	20 %
Flug	80 %

Hieraus bildet sich das Messresultat.

Richtwert:

Als Richtwert gelten maximal 84 dB A ***

3. Gültigkeit

Diese Ausführungsbestimmungen 03/13 setzen alle früheren für die MGA getroffenen Bestimmungen bezüglich Geräuschmessungen ausser Kraft, Insbesondere die Ausführungsbestimmungen 1/89, 1/90, 2/90 und 12/01.

Diese Bestimmungen treten am 5. März 2013 in Kraft.

*** Die praxisnahe Messmethode, mit Messung im Vorbeiflug, ergibt Emissionswerte die erfahrungsgemäss unter dem Richtwert des SMV liegen.